

mahnen will, ehe es zu spät ist. Noch war ja alles erst im Werden begriffen und die Möglichkeit, die Bewegung zum Stillstand zu bringen und rückgängig zu machen, nicht ausgeschlossen, wie das Beispiel der katholischen Orte zeigt, in denen eben in diesem Jahre die erfolgreichen Gegenmaßnahmen der Behörden einsetzten. Ob zu ihrem Einschreiten auch dieser aus dem Gebiet von Zürich kommende Mahnruf Anlaß gegeben hat, läßt sich nicht sagen; in Zürich, für das er doch wohl in erster Linie bestimmt war, ist er wirkungslos verhallt. Dennoch bildet dieses „Kegelspiel“ ein beachtenswertes Dokument zur Geschichte der zürcherischen Reformation, nicht nur als Stimme aus dem gegnerischen Lager, sondern auch darum, weil es ein trotz der Verzerrung nicht unzutreffendes Bild von dem religiösen Zustand der Landschaft im Jahre 1522 gibt.

Verzeichnisse von Schriften Zwinglis auf gegnerischer Seite.

Von JOHANNES FICKER.

Abkürzungen: CR, Neuausgabe der Werke Zwinglis im Corpus reformatorum; F., Finsler, Zwingli-Bibliographie, 1897; Sch., Schuler und Schultheß, Ausgabe der Werke Zwinglis.

Der Augsburger Reichstag des Jahres 1530 ist einer der großen geschichtlichen Knoten, in denen die Fäden der voraufliegenden Entwicklung zusammengeflochten sind, um danach sich wieder nach den verschiedenen Richtungen auseinander zu legen. Sein Jahrhundertgedächtnis in unserem Jahre mag damit auch die Betrachtung deutlich machen, daß in ihnen sich eine große Kollektivveranstaltung des mittelalterlichen Kirchengestes darstellt, in der sich die katholischen Kräfte zusammenfassen, um die gesamte Reformation zu entwurzeln. Das läßt der Verlauf der Tagung ebenso erkennen, wie schon die großen, weit ausholenden Zurüstungen der Polemik, in denen der Kampf und der Ertrag des ganzen, sich jetzt schließenden Jahrzehnts ihren Niederschlag finden. Als eines der charakteristischsten Dokumente dafür, daß man zu einem Gesamtschlage auf der Grundlage des gesammelten und urkundlich belegten akkusatorischen Materials ausholte, sind die 404 Artikel Ecks zu bezeichnen. Wohl richteten sie sich zuerst und zumeist gegen Luther, und dem gibt Jakob Sturm Ausdruck, als er

ein Exemplar am letzten Maitage 1530 an Zwingli schickt¹⁾. Aber sie kehrten sich gegen ihn nicht nur in seinen Angriffen und Irrlehren, sondern sie brandmarkten ihn ebenso als den Vater aller neuen Ketzerien und Verderbnisse, die gleicherweise vorgelegt und in ihren Autoren namhaft gemacht werden. Wie Eck in seiner handschriftlichen Widmung an den Kaiser dartut: Seine große Wirkung hat Luther dadurch gewonnen, daß er so schlimme Nachfolgerschaft schuf, tantum effecit, prolem multo se deteriorem genimina uiperarum edendo. Luthero enim debemus filios Iconoclastas, Sacramentarios, Capharnaitas, nouos Husitas, et eorum nepotes Anabaptistas, nouos Epicureos, qui animam mortalem assererent, et pneumaticos, nouos item Cherinthianos, qui Christum deum negarent²⁾. Und wie die Artikel selbst von Eck zur Vorbereitung für das Konzil in einem wenige Jahre später von Fabri nach Rom gesandten Verzeichnisse seiner anti-lutherischen Schriften bezeichnet werden als „contra Ludderanos, Zwinglianos et Parabaptistas Auguste propositi“³⁾.

Mit besonderer Ausführlichkeit und Schärfe ist nächst dem Wittenberger der Zürcher Reformator bedacht, dem in persönlicher und schrift-

¹⁾ Johannes Eckius 404 articulos publice hic disputandos suscepit, quorum tibi exemplar mitto, ut videas hominis prius tibi satis notam impudentiam. Sed bene habet, quod Lutherum in omnibus antesignanum facit maximeque agit, ut illum Caesari et Principibus de seditione quam maxime suspectum faciat. CR 97, S. 601.

²⁾ Ich zitiere hier nach dem handschriftlichen Exemplar der 404 Thesen Ecks in München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 3464, das ich auch in meiner Ausgabe der ersten Gestalt der Konfutation, 1891, zumal für die dort beigegebenen „Monstra sectarum“ zum Nachweis der Zitate, besonders aus Zwingli, verwertet habe. Ich habe jetzt diese Nachweisungen überprüft und ergänzt. Erst nachträglich kam mir das Buch von Gußmann in die Hand: D. Johann Ecks 404 Artikel, 1930, so daß ich nur in einigen Bemerkungen auf dasselbe Bezug nehmen kann. Ich benütze die erste Druckgestalt der 404 Artikel (aus der Sammlung Stroehlin), die in der Bibliographie bei Gußmann fehlt. Die Jahreszahl 1530 ist hier am Ende noch nicht beigelegt. Sonst aber stimmt diese erste Ausgabe in Satz und Typen mit dem dort S. 96 als „erstem lateinischen Drucke“ verzeichneten überein (nur ist in diesem in der Kustode Peccatum, Bl. Ci b, das m abgesprungen). Die Zählung der Artikel in der Handschrift und den Drucken differiert infolge verschiedener Auslassung der Zahlen. Sie ist darum auch in der Ausgabe von Gußmann von 165 bis 388 um eine Nummer höher. Ich habe die Zählung der alten Drucke als der geschichtlich wirksamen Form der Artikel beibehalten.

³⁾ Siehe Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten im Reformationszeitalter in Ztschr. für Kirchengeschichte 20, 1900, S. 91 f. Sie sind auch in einem andern, kürzeren Verzeichnisse der Schriften Ecks von ca. 1540 zusammen mit der Repulsio articulorum Zwingli Caesari oblaturum, d. h. der Fidei ratio aufgenommen (ebenda 19, 1899, S. 258 f.).

licher Auseinandersetzung Ecks eifrigster und mit ihm auch in Augsburg führender Kampfgenosse Fabri gegenüber gestanden hatte, dem Eck auch mündlich hatte entgegentreten wollen und dem gegenüber er sich jetzt mit der neuen Aufforderung zu einer Generaldisputation auch dafür schadlos hält, daß er sich mit ihm bisher nur hatte schriftlich messen können.

Mit geschlossenen Folgen vollständiger Satzreihen beginnen die 404 Artikel: denen von und gegen Luther schließen sich Ecks Thesen in Baden und Bern gegen Zwingli an (55 bis 61, 62 bis 65). An 50 Mal fällt danach noch, über das Ganze hin verstreut, dessen Name bei den verschiedenen Materien: Kritik an Kanon und Schriftauslegung; Gesetz und Evangelium; Sünde, Verdienst; Christus, Maria, Heilige; Fegfeuer; besonders Sakramente, die evangelischen und die katholischen, zumal Messe; Papst, Kirche und Kirchengewalt, kirchliche Einrichtungen und Gebräuche. Die Grundlagen hierfür lassen sich schon in früheren Kampfwerken erkennen. Wie Eck, so hat namentlich Faber ganz systematisch eine große Reihe von Zwinglischriften in den Jahren vorher ausgezogen, in handschriftlich erhaltenen Zusammenstellungen, im Drucke am reichhaltigsten in seiner Christenlichen Beweisung über sechs Artikel Zwinglis, 1526 ⁴⁾).

Das handschriftliche Exemplar der 404 Artikel verzeichnet zu den meisten Zitaten die Fundorte. Wie es schon bisher immer mehr fester Brauch geworden war, so will Eck auch hier in der Vorlage für den Kaiser die urkundlichen Belege vorweisen, und er gibt auch für Zwingli mitunter die Daten sehr genau: er führt nicht nur die Schrift an, sondern auch den betreffenden Abschnitt und seinen Titel; der Blattzahl fügt er wohl auch die Angabe bei, ob Vorder- oder Rückseite, eine Genauigkeit, deren er sich, wie übrigens ebenso Fabri, auch sonst befließigt, z. B. in seiner „Verlegung“ der Disputation zu Bern, 1528. Man kann in diesen Angaben von Blatt- und Seitenzahlen verschiedentlich in den 404 Artikeln die Ausgaben feststellen, die Eck benützt hat ⁵⁾.

⁴⁾ Ich gehe hierauf nicht ein, sondern beschränke mich im folgenden auf die zusammenfassenden Verzeichnisse der abschließenden Zeit, d. h. von 1530 ab, und zwar außer den Indices librorum prohibitorum auf Ecks Bemühungen.

⁵⁾ Z. B. von der Handlung oder Acta gehaltner Disputation zu Bern hat die Froschauersche Ausgabe in 4^o vorgelegen (dat. 23. März 1528), nicht die in 8^o, die im April folgte, und nach dem Zitat aus der Schrift „Von clarheit und gewüsse des worts Gottes“ zu Art. 148 (s. u. Anm. 7) hat Eck nicht eine der Ausgaben F. 6 a, b benützt, sondern entweder 6 c oder 6 d; denn in diesen beiden steht

Freilich verfährt er, aufs Ganze gesehen, sehr ungleichmäßig. Auslassungen sind nicht selten, und die Angaben sind sehr oft sehr ungenau: die Verweisungen wie die Zitate selber, die häufig zu allgemein oder auf eigene, Ecksche Fassung gebracht sind, Fehler, die auf Versehen, meist auf Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit beruhen, mitunter auf absichtlicher Zuspitzung — recht ein Bild des vielbegabten Mannes selbst in seiner Unregelmäßigkeit, des vielseitigen Gelehrten in seinen ausgebreiteten Kenntnissen und des öffentlichen Redners mit seinem Hange zu äußeren Augenblickserfolgen. Die Lücken, die Ungenauigkeiten und Ungleichmäßigkeiten in den Zitaten sind wohl die Veranlassung für Eck gewesen, die Belegstellen in den Druckausgaben wegzulassen. Nur an einer Stelle, in einer Apostrophe Zwinglis, ist ein Zitat mit ungenauem Titel und ein anderes mit ganz genauer Nachweisung des Fundortes stehen geblieben, zwischen Artikel 61 und 62. Er verweist auf eine Schrift des Reformators „ad Helvetios“⁶⁾ und auf dessen „Epicheresis de Canone missae fo. 21. pagina 2“⁷⁾.

Der Zahl nach am häufigsten angeführt sind die von Zwingli auf der Berner Disputation getanen Äußerungen, die zeitlich und sachlich — in seiner besondern Gegenschrift — Eck am nächsten stand⁸⁾. In ihrer „Handlung oder Acta“ ist auch zeitlich die Grenze bezeichnet; denn von späteren Schriften Zwinglis ist nichts angeführt. Auch inhaltlich erklärt sich ihre vielfache Verwendung aus der Mannigfaltigkeit der in Bern behandelten Fragen. Die anderen, in ihren Gegenständen eng begrenzten Disputationen, die beiden

— nach freundlicher Mitteilung von Professor Ernst Staehelin aus dem Besitze der Basler Kirchenbibliothek, — das angeführte Diktum nicht auf Bl. 10 a (wie in Nr. 6 a, b, sondern auf Bl. 10 b (Bl. C iib).

⁶⁾ Das ist Zwinglis „ander Antwort über etlich ... Antworten, die Eck ... zu Baden gegeben hat“, mit ihrer Zueignung „den frommen vesten etc. gemeinen Eydgnossen“, 1526, CR 92, S. 213 ff. F. 67.

⁷⁾ In De canone missae epicheresis, 1523 (F. 21, CR 89, S. 556 ff.), Bl. f. ii b (d. i. mit Abrechnung des Titelblattes Bl. 21 b). Eck bezeichnet auch sonst so das Verso des Blattes. Art. 354 sind als Belege angegeben: Zuing. in Canone 82 (nicht 22). Baltaß. 14. 2 (der Druck hat nur: Zuinglius). Das zweite Zitat entstammt Zwinglis Schrift über Doctor Balthazars Taufbüchlein, 1525 (F. 57) und steht auf dem Verso des 14. Blattes (Bl. D ii b). Die andere Stelle steht in de canone, auf Bl. C i b = Bl. 8 b, es muß also statt 82 gelesen werden: 8. 2. Ebenso ist in meiner Ausgabe der Ersten Konfutation S. 193 zu Art. 148 zu verbessern (in dem Zitat aus der Schrift „clarheit und gewüsse“) 102 in 10. 2 (wie die Handschrift hat; so richtig Gußmann z. St.: 10, 2).

⁸⁾ Zu Art. 71, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 99, 129, 170, 188, 190, 205, 208, 263, 310, 313, 362, 364.

Zürcher, treten dagegen zurück⁹⁾, und die Badener Akten sind nur irrtümlich einmal (bei Art. 130) mit Zwinglis Namen in Verbindung gebracht, doch kommt das umstrittene Gespräch hier auch in Zwingli mit zwei seiner an die Eidgenossen gerichteten Streitschriften gegen Eck zu Worte, der „Abschrift des Geleitbriefs an Eck ... darüber Zwingli seine Antwort“¹⁰⁾ (Art. 242), die in der Handschrift „ad Sutzeros“ bezeichnet ist, und der schon erwähnten „Andern Antwort“¹¹⁾, in der Zwingli die Prüfung der gehaltenen Reden durch alle Christen fordert. Eck greift aber auch bis auf die literarischen Anfänge der Zürcher Reformation zurück: die freundliche Bitte und Ermahnung etlicher Priester der Eidgenossenschaft (an die Eidgenossenschaft) (Art. 298)¹²⁾, und die Schrift von Klarheit und Gewißheit des Wortes Gottes¹³⁾ (Art. 148) bezeichnen die obere Zeitgrenze (1522). Aber wie sie selbst Präludien waren und die ebenfalls angeführte Christenliche Antwort des Bürgermeisters und Rates zu Zürich an den Bischof, 1524¹⁴⁾ ein Postludium mit dem letzten Worte über die Bilder (Art. 331), so tritt hier vor sie die umfassende Begründung mit ihrem Schwergewichte, die Zwingli seinem geschlossenen Reformprogramm gegeben hat: Ußlegen und Grund der Schlußreden, 1523, von Eck für ganz verschiedene Materien herangezogen¹⁵⁾, wie auch der *Commentarius de vera et falsa religione*, 1525¹⁶⁾. Daß schon vor dieser letzteren zusammenschließenden Darstellung der Glaubenslehre der Kampf um die Messe und die Entfaltung der Eigentümlichkeiten der Zwinglischen Abendmahlsauffassung entscheidend gewesen ist, bezeugt auch die stärkere Verwendung der *Epicheresis de canone missae*, 1523¹⁷⁾, und der *Epistola an Matthaeus Alber in Reutlingen de coena Domini*,

⁹⁾ Erste Zürcher Disputation Art. 115, 131, 297; zweite Art. 317.

¹⁰⁾ F. 59, CR 91, S. 755 ff. (zutreffender als die Verweisung in der „Konfutation“ S. 194 zu Art. 242, s. Gußmann z. St.).

¹¹⁾ F. 67.

¹²⁾ F. 4, CR 88, S. 214 ff. (in der „Konfutation“ S. 194 zu Art. 298 muß es heißen I, 45, Sch., d. i. jetzt CR 88, S. 238).

¹³⁾ F. 6, CR 88, S. 338 ff.

¹⁴⁾ F. 31, CR 90, S. 153 ff. Diese ist mit dem Satze über die Bilder gemeint, nicht die *Supplicatio quorundam ... evangelistarum ad Hugonem episcopum*, F. 3, CR 88, S. 197 ff., denn hier handelt es sich um Freigabe des Evangeliums und der Ehe.

¹⁵⁾ Art. 135, 171, 208, 230, 331, 357, 361, F. 14, CR 89, S. 14 ff.

¹⁶⁾ Art. 81, (240), 241, 278. F. 45, CR 90, S. 628 ff. Zu Art. 240 unrichtig herangezogen, s. Gußmann z. St.

¹⁷⁾ Vor Art. 62, s. Anm. 7, 135, 196, 205, 354,

1524¹⁸⁾, der ersten, nicht namentlichen, aber faktischen Auseinandersetzung Zwinglis mit Luther¹⁹⁾. In der Konsequenz der Grundanschauung für die Christologie liegt auch die Äußerung Zwinglis in den ersten der beiden mit der Badener Disputation zusammenhängenden, von Eck angeführten Schriften: über den Geleitbrief, F. 59. Um die Taufe bewegen sich die beiden Darlegungen des Jahres 1525: Von Taufe, Wiedertaufe und Kindertaufe²⁰⁾ und die Antwort über Hubmaiers Taufbüchlein²¹⁾, im Zusammenhange damit die Schrift²²⁾ über die Erbsünde, 1526²³⁾.

Nicht unter Zwinglis Namen gestellt sind die Hinweise auf die Zürcher Ehegerichtsordnung (Art. 286)²⁴⁾ und Zuchtordnung (Art. 287)²⁵⁾. Für jenen beruft sich Eck auf Faber als Gewährsmann, den letzteren verwendet er wohl nach derselben Quelle auch in seiner Widerlegung der Disputation zu Bern²⁶⁾.

Überblickt man diese unter polemisch-dogmatischem Gesichtspunkt verwendeten Schriften Zwinglis, so sind es umfassende Gesamtdarstellungen und -veranstaltungen, Grundsätzliches behandelnde Einzelausführungen, zumal zu den sakramentalen Zentralfragen, und einige Eck persönlich treffende Manifeste, die hier verzeichnet werden.

¹⁸⁾ Art. 239 (240), 241, 278, F. 39, CR 90, S. 335 ff.

¹⁹⁾ Siehe W. Köhler, Zwingli und Luther I, 1924, S. 72 f.

²⁰⁾ Art. 224, 225, F. 51, CR 91, S. 206 ff.

²¹⁾ Art. 353, F. 57, CR 91, S. 585 ff.

²²⁾ Art. 184, F. 72, CR 92, S. 369 ff.

²³⁾ Darüber hinaus läßt sich in den anderen auf Zwingli bezogenen und ohne Nachweis gegebenen Zitaten mit Bestimmtheit nur noch die Schrift über die Gevatterschaft als verwendet erkennen (Art. 284), F. 44, CR 90, 476 ff. Unter dem Zitat zu Art. 81: *de Eucharistia Zuinglius Comm. 278* ist nicht, wie Gußmann z. St. angibt, die *Amica exegesis* zu verstehen, sondern der Abschnitt *de eucharistia* im *Commentarius de vera et falsa religione*, in dem sich (Ausgabe F. 45 a) auf dem bezeichneten Blatte 278 die angegebenen Stellen finden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Eck nicht noch andere Schriften Zwinglis gekannt und im Auge hat. Er zitiert z. B. in seiner „Verlegung“ des Berner Gesprächs den „Hirt“ 1524, F. 25, CR 90, S. 5 ff., und das *Subsidium sive coronis de eucharistia*, 1525, F. 53, CR 91, S. 458 ff.

²⁴⁾ F. 50, CR 91, S. 184.

²⁵⁾ Bullinger, Reformationgeschichte, hrsg. von Hottinger und Vögeli I, 1838, S. 372. S. die Nachweise bei Gußmann z. St. Auch die Konstanzer Zuchtordnung hat diese Bestimmung übernommen (Hauß, Die Konstanzer Zuchtordnung, 1930, S. 43).

²⁶⁾ Den Nachweis aus *Fabris Christenlicher Beweisung* s. Gußmann S. 180. Art. 287 zitiert Eck in der „Verlegung“ S. 79: „Zürcher Gebott“.

Ergänzend, ebenso zeitlich über die in den 404 Artikeln innegehaltene Grenze hinaus, als literarisch und inhaltlich, reiht sich alsbald an ein Verzeichnis der in London eingeführten „*Libri sectae sive factionis Lutherianae*“ nach ihren Titeln und Autoren ²⁷⁾. Eine reichhaltige und verschiedenartige Auslese: Wiclif steht voran, dann folgt hauptsächlich Luther, danach Ökolampad, mit ihm Zwingli, zuletzt noch verschiedene andere. Auf Exegetica ist besonders in der Stadt des Wirkens von Colet das Augenmerk gerichtet. In der eigentlichen Indexliteratur haben wir hier das ausführlichste Verzeichnis Zwinglischer Schriften ^{27a)}. Nicht das älteste in England. Schon vorher war in einem Mandate des Erzbischofs von Canterbury (1526) „Zuinglius in Catabaptistas“ nominiert worden ^{27b)}. Das ist wohl die Schrift von Taufe, Widertaufe und Kindertaufe, F. 51, oder die über Hubmaiers Taufbüchlein, F. 57. Diesem Vermerke folgt ohne Wiederholung von Zwinglis Namen: „de pueris instituendis“, wohl sein „Lehrbüchlein, wie man die Knaben christlich unterweisen und erziehen soll“ ²⁸⁾, 1524. Denn diese Schrift ist durch ihren lateinischen Titel in jenem andern Index der Londoner Bücher deutlich gekennzeichnet. Dieser, von Reusch für 1529 vermutet, kann nicht früher sein als 1531, wie sich allein schon aus den aufgeführten Schriften Zwinglis ergibt ²⁹⁾. Die früheste der mit bemerkenswerter Sorgfalt der Buchtitel verzeichneten Schriften ist jene pädagogische, die der Reformator seinem Stiefsohn 1523 widmete ³⁰⁾. Auch die literarische Abrechnung mit den Widertäufern ist hier wieder vertreten, doch mit der späteren Schrift, dem Elenchus in Catabaptistarum strophas ³¹⁾, 1527. Von den dogmatischen Schriften sind die zusammenfassenden da: der Commentarius, F. 25, und de providentia ³²⁾, 1530, dazu — noch zur Zeit des Augsburger Reichs-

²⁷⁾ Zum folgenden s. Reusch, Die Indices librorum prohibitorum des sechzehnten Jahrhunderts (Bibl. des Stuttgarter literarischen Vereins CLXXVI), 1886.

^{27a)} l. c. S. 7 ff.

^{27b)} l. c. S. 5.

²⁸⁾ F. 20, CR 92, S. 430 ff. Der Titel der deutschen Übersetzung ist anders als der des lateinischen Originals: Quo pacto ingenui adolescentes formandi sint, praeceptiones pauculae, F. 18, CR 89, S. 536 ff. Man bedenke zudem, daß die lateinische Ausgabe auch wiederholt zusammen mit Melancthons Elementa puerilia in den Buchhandel kam, F. 19.

²⁹⁾ Die Vorrede der Complanatio Jeremiae ist 11. März 1531 datiert.

³⁰⁾ S. Anm. 28.

³¹⁾ F. 83, Sch. III, S. 358 ff.

³²⁾ F. 94, Sch. IV, S. 79 ff.

tages — die Verteidigung seiner Fidei ratio gegen Eck ³³⁾, außerdem die Darlegungen seiner Abendmahlslehre an Billikan und Regius ³⁴⁾, 1526, und an Luther in der *Amica exegesis* ³⁵⁾, 1527. Am zahlreichsten jedoch sind die exegetischen Werke, von den zwölf hier im ganzen aufgeführt fünf: die Annotationen zur Genesis ³⁶⁾, die *Complanatio Isaiae* ³⁷⁾, die *Complanatio Jeremiae* ³⁸⁾, die *Annotatiunculae* zu den beiden Korintherbriefen ³⁹⁾ und — von Leo Judä fixiert — zum Briefe an die Philipper ⁴⁰⁾, aus den Jahren 1527 bis 1531 — wiederum charakteristisch für Geschichte und Charakter der englischen Frühreformation ⁴¹⁾.

Um dieselbe Zeit wird Zwingli neben anderen Reformatoren gebrandmarkt in den Niederlanden (1529/31) ⁴²⁾. Die Löwener theologische Fakultät hebt dann 1546 seine Schriften gegen die Anabaptisten hervor ⁴³⁾. Dagegen hat die Sorbonne wiederholt und ausführlicher verschiedenes von ihm gekennzeichnet. Wendet sie sich zunächst wie dann auch in der Folge gegen die Franz I. gewidmete und zuerst im selbem Jahre wie Calvins *Institutio* gedruckte *Fidei expositio* ⁴⁴⁾, die mit genauem französischem Titel angeführt und außerdem auch ausdrücklich unter den französischen Büchern erwähnt wird ⁴⁵⁾, so hat das sehr ausführliche, aus weitem Umkreise zusammengetragene Verzeichnis von 1544, das dann wiederholt bis 1556 ergänzt worden ist und das eine große Zahl von Bibeln und Exegetica notiert, „ex libris Uldrici Zuinglii“ ⁴⁶⁾ die Auslegungen von Jesaja und Jeremia, F. 89 und 99, herausgegriffen und sie später durch die in Leo Judäs Fassung 1539 herausgegebenen neutestamentlichen zur evangelischen Geschichte und

³³⁾ F. 96, Sch. IV, S. 29 ff.

³⁴⁾ F. 62, CR 91, S. 893 ff.

³⁵⁾ F. 78, Sch. III, S. 459 ff. CR 92, S. 562 ff.

³⁶⁾ F. 80, Sch. V, S. 2 ff.

³⁷⁾ F. 89, Sch. V, S. 483 ff.

³⁸⁾ F. 99, Sch. VI, 1, S. 1 ff.

³⁹⁾ F. 88, Sch. VI, 2, S. 134 ff.

⁴⁰⁾ F. 98, Sch. VI, 2, S. 209 ff.

⁴¹⁾ Das exegetische Interesse hallt noch nach in einigen der folgenden englischen Indices, Reusch l. c. S. 13 cf. S. 15.

⁴²⁾ Reusch S. 24.

⁴³⁾ Ib. S. 29.

⁴⁴⁾ F. 100, Sch. IV, S. 44 ff.

⁴⁵⁾ Index von 1542/43, Reusch S. 84 und dann S. 118, 122.

⁴⁶⁾ Reusch S. 110.

zu paulinischen Briefen ⁴⁷⁾ ergänzt. Auch der *Commentarius de vera et falsa religione*, ebenfalls Franz I. gewidmet, ist zusamt der *Fidei expositio* und dem „*Opus articulorum*“ aufgenommen, worunter die Auslegung der 67 Schlußreden zu verstehen ist.

Schon aber hat man zu dieser Zeit in Italien nicht mehr Einzelnes herausgegriffen, sondern den Mann und sein ganzes Werk verurteilt. Der *Index des Senates von Lucca* ⁴⁸⁾ zählt sogar das Werk zweier Gleichnamiger auf: Huldric Zuingli und Alterius Zuingli, und im folgenden Jahrzehnt ist dann in den Verzeichnissen von Mailand und Venedig Zwingli ein zweiter Ulrich zur Seite gestellt, Utz Eckstein ⁴⁹⁾.

Dieser Gesamtverurteilung stimmen die anderen Länder zu: die Niederlande in dem Verdikte der Löwener Universität: *Ulrici Zuinglii libri omnes* ⁵⁰⁾, Deutschland in Kölner Deklarationen ⁵¹⁾, Spanien in *Indices* 1551 und 1559 ⁵²⁾, Frankreich in einer Verurteilung der Sorbonne 1556 ⁵³⁾ mit der Namhaftmachung der Gesamtausgabe von 1544. 1545: *Opera Uldrici Zuinglii in quatuor tomos digesta*.

Den offiziellen Abschluß haben Paul IV. und die Testamentsvollstrecker des Tridentinum in den Proskriptionsmandaten von 1559 und 1564 vollzogen. Die Badener und die Berner Disputation sind hier mehrfach aufgeführt ⁵⁴⁾. Wie in den Listen von Mailand und Venedig ist auch im *Index Pauls IV.* und dem „tridentinischen“ die *Supplicatio quorundam evangelistarum* an den Konstanzer Bischof, F. 3, 1522, besonders genannt ⁵⁵⁾. Außerdem die — nicht mit dem Namen des Herausgebers bezeichneten — Artikel des Marburger Gespräches ⁵⁶⁾ und die unter verschiedenen Titeln (als *Liber inscriptus* und als

⁴⁷⁾ F. 104, in Bd. IV der ersten Gesamtausgabe, 1544, und in dessen Neudruck 1581, vgl. Sch. VI, 1, S. 203 ff., 484 ff., VI, 2, S. 76 ff., s. F. 105 a b.

⁴⁸⁾ Reusch S. 136. Im *Index des Giovanni della Casa* hat Zwingli seinen Platz zwischen Ökolampad und Hus.

⁴⁹⁾ S. 160. Im *Index Sixtus' V.* heißt er dann Huldrycus Enchaustus.

⁵⁰⁾ Reusch S. 62.

⁵¹⁾ Ib. S. 79.

⁵²⁾ Ib. S. 76.

⁵³⁾ Ib. S. 111. In *Index des Generalinquisitors Vidal de Bécenis* (ib. S. 131) liest man die Namensform „*Vulpici Zironga*“.

⁵⁴⁾ Reusch S. 17, 180, 184; 253, 255, 260.

⁵⁵⁾ Ib. S. 171, 202, 279. S. Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher I*, 1883, S. 243.

⁵⁶⁾ Ib. S. 203, 279, F. 90, Sch. II, 3, S. 52 ff. Weimarer Luther-Ausgabe 30 III, S. 102 ff.

Sermones) verzeichnete Darlegung de providentia⁵⁷⁾ 1530. Aber alles mit dem Namen bezeichnete Einzelne ist beiseite gelassen: der geächtete Name, der Mann und in ihm sein ganzes geschlossenes Werk: „Zwinglius“ schließt diese abschließende Ächtung des geistigen Werkes der Reformation.

So einfach und unbedingt, offiziell und einheitlich allgemein dieses Ergebnis der gegenreformatorischen Energie geworden ist, so umfassend und ins einzelne gehend sind die Bemühungen der Gegner der Reformation gewesen, in Fortsetzung der früheren Arbeiten die Grundlagen für die Verurteilung durch die Gesamtkirche zu schaffen. Nirgends wieder so weitgreifend und so gründlich wie in Deutschland. Wie einst für die erwünschte Entscheidung in Augsburg, so ist jetzt das Material zu Angriff und Abwehr, zu Prüfung und Ausschließung für das unabwendbar gewordene Konzil bereitgestellt worden.

Eine Zusammenfassung der Literatur hat Johann Fabri schon in seinen Praeparatoria futuri universalis Concilii, datiert 6. Juli 1536, empfohlen⁵⁸⁾, nachdem er bereits einige Jahre früher eine Liste seiner Werke an Clemens VII. übersandt hatte⁵⁹⁾. Er hat sich dabei erboten, die in Betracht kommenden Schriften selbst zu verzeichnen. Sie sollten um der gemeinsamen Prüfung willen je in mehreren Exemplaren gekauft werden. Der Zweck ist die Feststellung der in ihnen enthaltenen Irrlehren. Besonderes Augenmerk ist auch hier wieder auf den Kampf der Protestanten gegen das Meßopfer gerichtet, und gerade hier wiederholt sich der Hinweis auf Zwingli und seine Gesinnungsgenossen. Im November läßt Fabri solche Kataloge nach Rom gelangen, einen Monat danach fügt er „clariora et multa plura“ dem Schreiben an den Nuntius Morone bei⁶⁰⁾. Dieser macht hiervon dreierlei Verzeichnisse in dem Berichte namhaft, mit dem er sie im Dezember

⁵⁷⁾ F. 94. Auch im Index des Giovanni della Casa, Reusch S. 138, Paul IV, s. S. 195, 202, „Tridentinischer“ Index S. 272, 278. S. Reusch, Der Index, S. 211.

⁵⁸⁾ Jetzt auch im 4. Bande des Concilium Tridentinum (Ausg. der Görresgesellschaft), 1904, S. 10 ff. Zum Folgenden siehe hier S. 12 Nr. 15, S. 16 Nr. 44, S. 21 Nr. 68.

⁵⁹⁾ Friedensburg, a. a. O. 20, 1900, S. 72.

⁶⁰⁾ Zeitschr. für Kirchengeschichte a. a. O. 20, S. 67 f., 71, 75 ff. Concilium Tridentinum l. c. S. 13 Nr. 21.

1536 an den Papst schickt: häretische Schriften, gegenreformatorische Autoren und patristische Werke⁶¹). Alle diese Listen hat Aleander kopieren lassen und sie einem seiner Sammelbände zur Reformation beigegeben. Hier, in Cod. Vat. 3919, in dem Präparatorisches für das Konzil zusammengebunden ist, findet sich, bisher nur nach dem Titel, nicht im Inhalte bekannt, auf Bl. 283 bis 288 ein *Catalogus hereticorum quorundam librorum, qui primo loco videntur necessarii esse sub aliquot concordantibus exemplaribus*⁶²), und vorher Bl. 257 bis 267 ein großer, reichhaltiger *Index librorum Lutheranorum*. In beiden Verzeichnissen ist eine ansehnliche Zahl von Schriften Zwinglis angeführt. Sie fielen mir auf, als ich die Aleanderbände der Vatikanischen Sammlungen durchmusterte. Jener „*Catalogus*“ gehört der ersten Sendung Fabris an, der „*Index*“ der zweiten mit ihrem ausführlicheren

⁶¹) Nuntiaturreports aus Deutschland I, 2, 1892, S. 80. Friedensburg hat dann, nachdem er hier den Hinweis auf die Verzeichnisse gegeben, sich in der Zeitschr. für Kirchengeschichte a. a. O. darauf beschränkt, außer den verschiedenen personalen Listen gegenreformatorischer Theologen und einer Aufzählung von Klosterbibliotheken — besonders mit Konzilienakten — aus diesem reformationsgeschichtlich-literarischen Material des Cod. Vat. lat. 3919 die „*Libri ... in Lutherum et sequaces*“ und die besonderen Zusammenstellungen der Schriften von Eck, Faber und Cochleus abzdrukken — leider ohne literarische Nachweise und ohne Richtigstellung der vielen Irrtümer — (also das, was mit „*et contra Lutherum*“ in der Überschrift Bl. 257 dem „*Index librorum Lutheranorum*“ zugefügt ist), und hat die beiden obengenannten Verzeichnisse, diesen „*Index*“ und den *Catalogus*, dazu noch die spezifisch theologischen Register (Bl. 289—291: *Libri prisce theologiae*, mit einem Anhang: *Juniores super Bibliam*, und Bl. 291—293b: *Catalogus eorum qui in aliquot vel in omnes libros sententiarum scripserunt*, bei Seite gelassen. Diese Verzeichnisse alle (Bl. 257—268, 271—293) hängen im Papier (Kreis, darin Wappen mit drei Lilien, ähnlich Briquet, *Les filigranes* n. 1800, aber feiner und dekoriertes) und Schriftduktus mit anderen Aleanderbänden zusammen. Der Schreiber, der zwei verschiedene kalligraphische Duktus benützt, ist derselbe (Claudius de Bonc-Boncis? —, nicht Bone), der z. B. in Vat. lat. 8075 und in den *Acta Augustensia* des Vatikanischen Archivs begegnet (Arm. 64, 18; er kopiert hier 1536 in Rom für Aleander die Erstgestalt der Konfutation und anschließende Schriftstücke). Das in Cod. Vat. 3919 voraussetzende Begleitschreiben Fabris an Morone (s. o.) zeigt dasselbe Papier und den gleichen Schreiber. Dieser ist des Deutschen und der Sache unkundig und hat sich in den literarischen Verzeichnissen vieler schlimmer Verlesungen schuldig gemacht. Aleanders Hand selbst kommt öfters in dem Bande vor, z. B. auch auf der Rückseite eines zwischen die Verzeichnisse eingebundenen Doppelblattes, das griechische Handschriften der Marciana aus dem Besitze Bessarions notiert; Friedensburg erkennt sie auch in einem Zusatze in einer der Listen, s. Zeitschr. f. Kirchengeschichte a. a. O. S. 85 Anm.

⁶²) Hinzugefügt ist noch im Titel: *librorum at eorumdem haeticorum in lingua germanica editorum infinitus est numerus*.

Material. Der „Katalog“ ist bedeutend weniger umfangreich und mannigfaltig und erweist sich (in seinen 186 Titeln) als ein Auszug aus jenem, das zirka 550 Nummern umfaßt, nur wenige Titel, besonders am Ende sind neu. Eine durchgeführte Ordnung ist nicht da. Die verschiedenen Autoren sind in verschiedenen Gruppen ihrer Buchtitel ineinandergeschoben. Man erkennt in der Folge und in der Fassung der einzelnen Titel die Vorlage des „Index“, aber in variierender, selbständiger Formulierung wiederholt. Unter den zahlreichen Namen treten Luther, Karlstadt, Ökolampad und Zwingli hervor, und wie diese hauptsächlichlichen Gegner Ecks, so sind unter den einzelnen Schriften mit polemischer Adresse die gegen die Ingolstädter Theologen gerichteten am häufigsten erwähnt. Demnach weist wohl die Zusammenstellung im „Catalogus“ auf Eck. Bei den wenigen ergänzenden Titeln liegt es nahe — Fabri selbst kommt im ganzen Verzeichnis nicht vor — an die Beziehungen des Wiener Bischofs zu Georg Wicel, für den er lebhaft eintrat, zu denken: mehrere gegen diesen gerichtete Werke werden gerade in diesen Zufügungen genannt ⁶³).

Als die Schriften Zwinglis, die für die allgemeine Prüfung notwendig sind, werden herausgegriffen: Bl. 285: „ad Alberum de cena“, F. 39 ⁶⁴); „Commentarius“, F. 45 ⁶⁵); danach folgt ein Titel, der trotz fehlerhafter Wiedergabe nicht anders gelesen werden kann als „Das Zwinglisch ⁶⁶) Concilium“. Eine so benannte — deutsche — Schrift findet sich nicht unter den Zwingliana. Wohl aber war der Reformator schon vorher als der Verfasser von Utz Ecksteins „Concilium“, der Satire auf die Badener Disputation und der populären Wiederholung Zwinglischer Theologie, auch der Abendmahlslehre öffentlich genannt worden ⁶⁷).

⁶³) Fabri rühmt ihn z. B. in seinem angeführten Schreiben an Morone, a. a. O. S. 80 f., Concil. Tridentinum IV, S. 57, und empfiehlt ihn für die Aufgabe, die Häresien von Luther und anderen zusammenzutragen.

⁶⁴) S. Anm. 18.

⁶⁵) S. Anm. 16.

⁶⁶) Geschrieben ist: Zcogniologisch.

⁶⁷) Vögelin hat im Jahrbuch für schweizer. Geschichte 7, 1882, S. 179 auf diese Angabe Murners (in dessen Veröffentlichung der Badener Disputationsakten) aufmerksam gemacht. Vgl. Humbel, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen Schweizerischen volkstümlichen Literatur (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte II., 1) 1912, S. 208 f., 216 ff., 225, 227 f. Zu dem dogmatisch-zwinglischen Inhalte des Gedichtes s. W. Köhler a. a. O. S. 343 ff.

Bl. 285 b: „*Ἀπολογία super canone*“⁶⁸); „*Responsio ad Bugenhagenium*“, 1525 (eine scharfe Darlegung der Abendmahlslehre⁶⁹); „*Subsidium de Eucharistia*“ (die Ergänzung der Ausführungen im *Commentarius*), 1525⁷⁰); „*contra Bremgartensem*“, 1524, gegen die Behauptung, daß Christi Tod nur die Erbsünde tilge und daß zur Sühnung der andern die Sakramente notwendig seien)⁷¹); das „*Antibulon(so) contra Embserum*“ (so) (die dogmatische Widerlegung des Meßopfers)⁷²); „an Valentin Compar von Ury“ (eine Zusammenfassung reformatorischer Grundgedanken)⁷³).

Bl. 286 b: „*Epistulae Zwinglii et Osiandri*“⁷⁴) (über das Abendmahl), 1527.

Bl. 287: „*contra Anabaptistas*“⁷⁵), ebenfalls 1527; daran schließt sich an: „*Disputatio Bernensis*“⁷⁶), und gegen das Ende folgt

Bl. 288 im Anschluß an Melanchthons Apologie: „*Zuinglii Confessio*“. „*Eiusdem epistula ad principes contra Eccium*“⁷⁷).

Die Auswahl ist deutlich bestimmt durch die Sorge um die umstrittenen Hauptsakramente, zumal die Messe und ihren katholischen Grundgedanken, sowie durch die Absicht, auch Zusammenfassungen der reformatorischen Lehre Zwinglis zu geben. Die Reihenfolge und die Fassung der Titel bestätigt auch für die hier herausgegriffenen

⁶⁸) *De canone missae libelli Apologia*, 1523, F. 22, CR 89, S. 620 ff.

⁶⁹) F. 55, CR 91, S. 558 ff.

⁷⁰) S. o. Anm. 23.

⁷¹) *Ad Fridolinum Lindouerum, Bremgartensium concionatorem, super publica de gratia per Christum hallucinatione expostulatio*, F. 57, CR 95, S. 228 ff.

⁷²) *Adversus Hieronymum Emserum, canonis missae adsertorem*, F. 32, CR 90, S. 241 ff.

⁷³) Eine Antwort, Valentin Compar, altem Landschreiber zu Uri, gegeben, F. 49, CR 91, S. 48 ff.

⁷⁴) *Epistolae duae: una ad Andream Osiandrum ... de Eucharistia*, F. 81, CR 96, S. 127 ff.

⁷⁵) *In Catabaptistarum strophas elenchus*, F. 83, s. Anm. 31.

⁷⁶) Bald danach, noch vor den letztverzeichneten Zwinglischriften sind auch — aber ohne Beziehung auf Zwingli — aufgenommen: „*Sermones zw Bern*“ (geschrieben: *Bernensem*), F. 85.

⁷⁷) Die Eintragung Bl. 288: *Apologia Melanchthonis desuper Zuingl. Confessio* usw. kann ich nicht anders verstehen, als daß hier die *Fidei ratio* und ihre Verteidigung gegen Eck gemeint ist, F. 92, Sch. IV, S. 3 ff., und F. 96, 97, s. Anm. 33. Die *Confessio Augustana* ist auf Bl. 263 verzeichnet.

Schriften, daß das Verzeichnis ausgezogen ist aus dem Index librorum Lutheranorum ⁷⁸).

In diesem 20 Seiten umfassenden reichen Register sind vorangestellt „Lutheranorum Biblica“, biblische Schriften von Luther, Lambert von Avignon, Melanchthon, Capito, Hegendorf, Ökolampad, Jonas, Agricola, Knopken, Bugenhagen. Danach folgt:

Zuinglius super Exodum,

die einzige, in diesem Literaturverzeichnisse genannte exegetische Schrift des Reformators; sie wird angeführt, weil die Berufung auf das behandelte biblische Buch bei verschiedener Veranlassung (Bilder, Opfer, Abendmahl) in der Polemik der Schweizer Reformation erscheint ⁷⁹). Es reiht sich an: Pellicanus super psalmos und Bucer mit fünf alt- und neutestamentlichen Kommentaren. Nun folgen:

Lutheri scripta (122 Titel), danach

Bl. 260b: die Schriften von „Lambertus Avenionensis apostata“,

Bl. 261 von Karlstadt,

Bl. 261b: 14 Titel von Ökolampads Schriften, darauf die Werke von Zwingli, Melanchthon, Bugenhagen — „baptisatus ut dicitur Judeus coniugatus sacerdos“ — Regius, Hubmaier; Communitatum et Principum varia ... scripta, Sermones varii, Investivae variae contra Pontificem, studia et privatas personas, Tractatus varii Lutheranorum, endlich Scurrilia. Entgegen setzen sich, zugleich abschließend und zu den anderen Gegenschriften weiterführend: Bl. 267b: Eckii scripta

⁷⁸) Die 14 bis 15 Schriften folgen — durch Einschübe unterbrochen — aufeinander in der Reihenfolge, wie sie — durch andere Titel Zwinglischer Schriften voneinander getrennt — im Index registriert sind, nur daß die Korrespondenz mit Osiander zu den Schriften gleichen Inhalts voraufgerückt und die Disputatio Bernensis, ebenfalls aus sachlichem Grunde, an spätere Stelle gesetzt ist. In das Verzeichnis der Zwinglititel im „Catalogus“ gehören auch die hier irrtümlich zu Ökolampad gestellten Schriften: „Super eadem (d. h. cena Domini) ad Urbanum et Pellicanum“ (d. i. Billikan) und kurz darauf: „Contra disputationem Badensem“, s. u.). Auch unter dem Titel am Ende des „Catalogus“: „Leo Jud super epistola ad Philippenses“ wird die anderwärts ebenfalls verwendete (s. Anm. 40) Auslegung Zwinglis zu verstehen sein, F. 98, nicht Judäs Übersetzung der Auslegung durch Erasmus, 1526 (auf diese Verdeutschung machte mich Ernst Staehelin aufmerksam).

⁷⁹) F. 84, Sch. V, S. 202 ff. Eck wendet sich in der Anführung von Exodus gegen Zwingli z. B. in seiner für das Badener Gespräch bestimmten Anklage „über die falsche ... Lehre Zwinglis“, 1526, Bl. B iii und Bl. B. V b, sowie in der „Verlegung der Berner Disputation“, S. 135 f.

contra Lutheranos (auf 11 $\frac{1}{3}$ Seite), Bl. 279 die Opera Fabris, Bl. 280 Cochleus' Schriften gegen Luther.

Der Abschnitt über den Zürcher Reformator (Bl. 261 b) hebt an: Zuinglius nouitius olim ordinis predicatorum, sed non professor.

Es ist das Gleiche, was Eck in seiner Gegenschrift des Berner Gespräches von Zwingli sagt: „der etwan ain nouitz zu Bern im Predigerkloster ist geseyn“⁸⁰⁾. Zwingli hatte sich selbst schon vorher gegen — noch weitergehende — Folgerungen gewehrt, die man aus seinen jugendlichen Beziehungen zu den Berner Dominikanern gegen ihn geltend gemacht hatte⁸¹⁾.

Das Verzeichnis der nun folgenden Titel lautet⁸²⁾:

- I. Ad Alberum Raitlingensem(so) de cena Domini.
- II. Commentarius eius in omnem materiam theologicam.
- III. Eiusdem therme.
- IV. Conciliabulum suum.
- V. Cena domini secundum Zvinglium.
- VI. Articuli Zvinglii etc.
- VII. Canon misse Zvinglii contra antiquum.
- VIII. Apologia eiusdem libelli.
- IX. Aduersus rebaptisationem Baldasari.
- X. Responsio eius ad Pughenagium (so).
- XI. Responsio eius contra Eckium.
- XII. De baptismo.
- XIII. Subsidium eucharistiae.
- XIV. Epistola eius ad Bremgartensem.
- XV. Antibolon contra Emserum.
- XVI. Ad Comparum von Ury⁸³⁾ de summa fidei christianae.
- XVII. Epistola eius instructoria ad plebem comitature Tockenburg.
- XVIII. De claritate verbi dei.
- XIX. Acta disputationis prime Thuricensis.
- XX. Acta disputationis secunde Thuricensis.

⁸⁰⁾ „Verlegung“, S. 131.

⁸¹⁾ Das Tatsächliche in Bullingers Reformationsgeschichte I, S. 7. Zwingli weist in seiner Schrift über die Gevatterschaft die Nachrede ab, er sei zur Zeit des Jetzerhandels Predigermönch in Bern gewesen, CR 90, S. 486.

⁸²⁾ Die Ziffern sind von mir hinzugefügt. Die (zumal in den Eigennamen) wechselnde Schreibung gebe ich unverändert wieder.

⁸³⁾ „von Ury“ ist verschrieben.

- XXI. Acta disputationis Bernensis.
- XXII. Supplicatio sacerdotum ad cantones Heluetiorum.
- XXIII. Cathecismus (so) Zvinglii.
- XXIV. Pastor.
- XXV. Declaratio articulorum a Zvinglio disputatorum.
- XXVI. De iustitia.
- XXVII. Contra Emserum de canone missae.
- XXVIII. De officio predicatoris.
- XXIX. Epistola ad 12 Cantones contra disputationem Eckii.
- XXX. Responsio eiusdem ad septem articulos Eckii.
- XXXI. Epistola ad Esselingenses (so).
- XXXII. Idem contra disputationem Badensem Eckii.
- XXXIII. Contra Pillicanum (so) et Urbanum ⁸⁴).
- XXXIV. De peccato originali.
- XXXV. De tolleranda cruce.
- XXXVI. Exegesis de eucharistia contra Lutherum.
- XXXVII. Contra Anabaptistas.
- XXXVIII. Confessio fidei.
- XXXIX. Missa Augustensis.
 - XL. Replica pro eadem contra Eckium.
 - XLI. Zvinglius contra Straussen de eucharistia.
 - XLII. Epistola ad Osiandrum in causa eucharistie.
 - XLIII. De discretione ciborum ⁸⁵).

Eine gewisse Ordnung wird man in der Reihenfolge der Buchtitel feststellen können, nur daß sich dabei verschiedene Gesichtspunkte geltend machen. Am Anfange (I—XVI) sind zusammenfassende (II, VI, XVI) oder die Sakramente behandelnde Schriften nebeneinandergestellt. Es folgen XVII/XVIII bis XXVI Schriftwerke aus den Jahren

⁸⁴) Nr. XXXII und XXXIII sind auch irrtümlicherweise in dem Index librorum Lutheranorum unter die Schriften Ökolompads eingereiht: Contra Urbanum et Pellicanum de cena domini, F. 62, Contra disputationem Badensem, F. 67, und sind in diesem Wortlaute und in dieser Reihenfolge auch zu Ökolompad im „Catalogus“ gestellt, s. Anm. 78. (Vorher ist im „Index“ Ökolompads Brief an Billikan erwähnt, einen von ihm an Billikan und Regius gemeinsam gerichteten Brief gibt es ebensowenig als eine besondere Schrift „contra disputationem Bernensem“).

⁸⁵) Außerdem sind (ohne Zwinglis Namen) unter der Rubrik „Sermones varii“ aufgenommen (Bl. 264 b): „Sermones Bernae habiti“, F. 85, s. o. im „Kataloge“ Anm. 56, und unter „Luther“ steht (Bl. 260 b): „Eius colloquium cum Zvinglio in Marburg“ (geschr. Marrburg), F. 90, s. Anm. 56.

1522 und 1523; hier sind auch die Disputationen zusammengedrückt; XXVII, XXVIII Schriften von 1525, XXIX bis XXXVII von 1526/1527, XXXVIII bis XL von 1530, XLI bis XLIII Nachträge ⁸⁶).

Nicht alle hier aufgezählten Titel gehören Zwinglischriften an. Nr. XXXV *de tolleranda cruce* erscheint auch im „Catalogus“, aber ohne einen Autornamen zwischen einer Schrift Lamberts und einer von Bucer. Unter Zwinglis Werken weiß ich sie nicht unterzubringen. Man wird eine Verwechslung annehmen müssen, entweder mit dem wiederholt für Titelblätter Zwinglis verwendeten Holzschnitt: Christus mit dem Kreuze und andere Kreuzträger um ihn, die er mit den Worten Matth. 11, 28 ruft — des Reformators Lieblingsmotto —: „Kummend zu mir alle, die arbeitend und beladen sind, und ich wil uch ruw geben“ ⁸⁷); oder mit dem von Eck in den 404 Artikeln (88—90, 140) angezogenen Lutherschen „*Sermo de sancta cruce*“ d. i. Sermon vom Kreuz und Leiden eines rechten Christenmenschen ⁸⁸). Unter Nr. III, „*Thermae*“ könnte man die „Badenfahrt Fabers und Ecks“ verstehen, die sowohl von Niklaus Manuel als von Utz Eckstein in poetischer Satire des Anteils der katholischen Theologen an der Badener Disputation dargestellt worden ist ⁸⁹). Auch eine „Badenfahrt guter Gesellen“

⁸⁶) Nr. XL und XXXIX sind vertauscht, Nr. XL bezieht sich auf die *Fidei ratio* Nr. XXXVIII.

⁸⁷) Abbildung im Zwingli-Gedächtniswerk 1919, Taf. 151 (Schrift von der Taufe). Häufiger als dieses in selbständiger reformatorischer Komposition neugeschaffene Motiv ist auf den Titeln der Zwinglischriften das überkommene Symbol des Schmerzensmannes. Die Verwendung solchen Bildschmuckes durch den Reformator ist auf der gegnerischen Seite nicht unvermerkt geblieben. Fabri sagt in seiner „Beweisung“ unter dem Titel: Von den Gemälden (Bl. J i b): „Zwingli hat etliche jar auf seine bücher die figur Christi trucken lassen mit dem spruch Matth. XI: Kommend zu mir alle, die da arbeiten etc. So er aber in die meynung kommen mit dem sacrament, auch die bilder und gemäl hinweg gethan, beschämpt er sich Christi und seiner bildnuß.“

⁸⁸) Weimarer Ausgabe 10 III, S. 361 ff. Unter den „*Sermones varii*“ im *Index librorum Lutheranorum* ist Bl. 266b, Brentius, *de cruce* verzeichnet, d. i. wohl der eine der beiden Sermonen, 1527, die in der Brenz-Bibliographie von W. Köhler, 1904, S. 9 Nr. 24 notiert sind: „Wie das Holz des Kreuzes behauen und am weichsten angegriffen werden soll“. Doch kommt dieser hier kaum in Betracht.

⁸⁹) Beide Dichtungen sind zunächst ohne Name des Verfassers erschienen; nur eine der fünf, verschiedene Titel führenden Ausgaben des Ecksteinschen Liedes bringt die Bezeichnung „Badenfahrt“ und den Verfassernamen. Weswegen ja wohl auch dann der Dichter, s. o., auf den Index gekommen ist. Siehe Bächtold, Niklaus Manuel, 1875, S. CLXVIII f., 203 ff.; Vögelin im *Jahrb. für schweizerische Geschichte* a. a. O., S. 179 ff. Vgl. Humbel a. a. O. S. 220 f., 222 ff.

aus der gleichen Zeit unter dem Pseudonym „Hanns Achtsinit“ ist erhalten ⁹⁰⁾; sie gibt einen Lobpreis Zürichs mit einem guten Spruch auf seinen Reformator. Daß Zwingli ein solches Poëm, welches es auch sei, zugeschrieben wurde, erscheint damit weniger verwunderlich, daß er auch als Verfasser von Ecksteins „Concilium“ bezeichnet wurde: das „Zwinglisch Concilium“ im „Catalogus“ ⁹¹⁾ geht auf das „Conciliabulum suum“, Nr. IV des Verzeichnisses der Schriften Zwinglis, zurück. Die andere Titelform im Kataloge bestätigt noch besonders die Identifizierung mit dem Gedichte seines Namensvetters Eckstein. Heißt „suum“: Zwingli angehörig? Oder ist es drastischer zu verstehen? Allerdings treten die Sues, so scharf auch die Ausfälle in den „Concilium“ gegen die altkirchlichen Doctores sind, nur eigentlich in der „Badenfahrt“ hervor, mehr noch in Manuels als in Ecksteins Gedicht ⁹²⁾. Welche Satiren hier auch gemeint sein mögen, charakteristisch für Zwingli ist doch, daß er als ihr Verfasser angesehen wird.

Unter den übrigen Titeln wird man Nr. XV ⁹³⁾ und XXVII so zu verstehen haben, daß der zweite die deutsche Übersetzung bezeichnet: Antwort wider Hieronymum Emser, den Schutzherrn des Canons der Stillmeß ⁹⁴⁾, 1525.

Auch wenn man die Akten der verschiedenen Disputationen (Nr. XIX bis XXI ⁹⁵⁾ nicht zu den literarischen Werken Zwinglis rechnen mag, so ist doch die Reihe der hier verzeichneten Schriften des Schweizer Reformators sehr ansehnlich. Sie geht an die Zahl 40 hinan. Als Grundstock kann man die in den 404 Artikeln Ecks namentlich angeführten erkennen. Von ihnen fehlt nur F. 31, die Antwort Zürichs an den Konstanzer Bischof, wohl weil nicht unter Zwinglis Namen ausgegangen, und statt der Badener Disputationsakten, die zu dem Reformator keine unmittelbare Beziehung haben, ist in geflüchtlicher Hervorhebung des Anteils Ecks am kirchlichen Kampfe in der Schweiz die Polemik abermals in verschiedenen Antwortschriften

⁹⁰⁾ Im Anhang von Bächtolds Buch über Manuel.

⁹¹⁾ S. Anm. 67.

⁹²⁾ Siehe in Manuels Gedicht, bei Bächtold a. a. O., S. 204, 212 f. und den drastischen Holzschnitt auf der Rückseite des Titels.

⁹³⁾ F. 32, Anm. 72.

⁹⁴⁾ F. 33, 34.

⁹⁵⁾ Handlung der Versammlung in Zürich, 29. Januar 1523, CR 88, S. 479 ff., F. 107; Acta des 2. Zürcher Gesprächs, CR 89, S. 671 ff., F. 108; Handlung der Berner Disputation, s. Anm. 5, vgl. Sch. II, 1, S. 70 ff., F. 350.

Zwinglis zum Ausdruck gebracht: zu den zwei schon gebuchten F. 59 und F. 67 sind zwei andere hinzugefügt: Nr. XXIX, die früntliche Geschrift an die Eidgenossen der 12 Orte ... die Disputation gen Baden betreffend ⁹⁶⁾, und Nr. XXX, die erste kurze Antwort über Ecks sieben Schlußreden ⁹⁷⁾. Auch die christliche Epistel an die Gläubigen zu Eßlingen, Nr. XXXI (der erste der beiden dorthin gerichteten Briefe) ⁹⁸⁾ aus demselben Jahre 1526 wendet sich gegen Eck, der in Baden triumphiert haben wollte — vielmehr ist durch Christus' Werk jetzt die gesamte Lehre des Papsttums hinfällig geworden. Wie schon hier, so sind jetzt nach den verschiedenen Seiten hin, die für die dogmatische und kirchliche Polemik im Auge gehalten waren, die Erweiterungen vollzogen. An zusammenfassenden Kundgebungen sind neu aufgenommen: Nr. VI, die 67 Artikel ⁹⁹⁾, Nr. XVI, die Schrift an Compar, Nr. XXXVIII, die Fidei ratio mit (Nr. XL) ihrer Replik an Eck (besonders über die Sakramentslehre) ¹⁰⁰⁾. Hierher mag auch Nr. XXIII gestellt werden, der „Katechismus“ Zwinglis, worunter doch wohl nicht der Zürcher Katechismus Leo Judäs, sondern Zwinglis auch sonst ¹⁰¹⁾ beachtetes Kompendium der Erziehung und Bildung zu verstehen ist, F. 18 bis 20; ebenso, noch aus dem grundlegenden Jahre der Entscheidung, 1523, Nr. XVII, die „Epistel an den Landesrat und die ganze Gemeinde seines Vaterlandes der Grafschaft Toggenburg“ ¹⁰²⁾ über den rechten Gehorsam gegen Gott gegenüber dem früheren äußern, gesetzlichen, und die grundsätzlichen Ausführungen über die Unbedingtheit des Evangeliums in Nr. XXVI, „von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit ¹⁰³⁾“; die Schilderung des rechten Hirtenamtes in Nr. XXVIII, „Der Hirt“, 1524 ¹⁰⁴⁾, und die Darlegung der Notwendigkeit auch des äußerlich konstituierten geistlichen Amtes in Nr. XXVIII, „von dem Predigtamt“, 1525 ¹⁰⁵⁾. Den Sakramenten gelten, entsprechend ihrer zentralen Bedeutung für die Sakramentskirche des Mittelalters und für die reformatorische Neugestaltung, die meisten Zufügungen: in

⁹⁶⁾ F. 63, CR 92, S. 10 ff.

⁹⁷⁾ F. 66, CR 92, S. 177 ff.

⁹⁸⁾ F. 69, CR 92, S. 275 ff.

⁹⁹⁾ F. 9, CR 88, S. 458 ff.

¹⁰⁰⁾ F. 92 und F. 96, 97, s. o. Anm. 77 und 33.

¹⁰¹⁾ Siehe o. S. 158 Anm. 28.

¹⁰²⁾ F. 30, CR 95, S. 206 ff.

¹⁰³⁾ F. 17, CR 89, S. 371 ff.

¹⁰⁴⁾ S. Anm. 23.

¹⁰⁵⁾ F. 52, CR 91, S. 382 ff.

allgemeiner Betrachtung in Nr. XIV, der an den Bremgartener Pfarrer gerichteten Antwort, F. 37; in überwiegender Mehrzahl dem Abendmahl: Nr. VIII, die *Apologia de canone missae libelli*, 1523 ¹⁰⁶), eine Ergänzung zu der Schrift des gleichen Jahres über den Meßkanon, F. 21; Nr. XIII die „Nachhut“, wie Zwingli seinen Nachtrag, das *Subsidium de eucharistia*, nennt ¹⁰⁷), F. 53; Nr. XV, die Streitschrift gegen Emser, ebenfalls über den Meßkanon¹⁰⁸), 1524. Auch der Brief an die Augsburger 1524, in dem Zwingli für Leo Judäs Widerlegung des priesterlichen Opfers eintritt, ist Nr. XXXIX als „*Missa Augustensis*“ aufgenommen ¹⁰⁹), und aus der Folgezeit alle dogmatischen Episteln über die Abendmahlsanschauung: Nr. X an Bugenhagen, F. 55; Nr. XXXIII an Billikan und Regius, 1526, F. 62; Nr. XLI die volkstümliche Bestreitung der leiblichen Auffassung ¹¹⁰), 1527, und Nr. XLII die *Epistola an Osiander*, F. 81. Die Literatur über die Taufe hat ebenfalls eine Ergänzung erfahren: es ist Nr. XXXVII, die an die Geistlichen gerichtete lateinische Widerlegung der Behauptungen der Widertäufer ¹¹¹), F. 83, 1527.

Wieweit stellt dieses Verzeichnis das schriftlich gefaßte Lebenswerk des größten Schweizers dar? Man erkennt ja sogleich, daß vieles hier fehlt und daß auch wichtige Schriften zusammenhängender Form und grundsätzlicher Begründung nicht aufgenommen sind. Indessen muß man, wenn man die Lücken feststellen will, etwa an der Hand der Finslerschen Bibliografie, an den Auslassungen erhebliche Abstriche vornehmen. Zunächst der anonymen Schriften oder derer, die sich nur mittelbar auf Zwinglis Autorschaft beziehen, wie die Supplikation der Priester an den Bischof von Konstanz ¹¹²), die Nachtmahlsordnung ¹¹³), die Ehegerichtsordnung ¹¹⁴), die Kirchenordnung ¹¹⁵), die Ausgabe der in Bern 1528 gehaltenen Predigten ¹¹⁶), die Artikel des

¹⁰⁶) F. 22, CR 89, S. 620 ff.

¹⁰⁷) Siehe Anm. 23.

¹⁰⁸) Siehe Anm. 72.

¹⁰⁹) F. 43, CR 90, S. 500 ff.

¹¹⁰) F. 77, CR 92, S. 464 ff.

¹¹¹) Titel s. o. S. 158 und Anm. 31. Die Nachschrift der verschiedenen Episteln s. Anm. 69, 34, 74.

¹¹²) F. 3, CR 88, S. 197 ff.

¹¹³) F. 48, CR 91, S. 13 ff.

¹¹⁴) F. 50, CR 91, S. 182 ff.

¹¹⁵) F. 58, CR 91, S. 680 ff.

¹¹⁶) F. 85.

Marburger Gesprächs¹¹⁷⁾. Auch die Treue Vermahnung an die Eidgenossen 1524 (gegen Fremddienst und Eigennutz) ist anonym¹¹⁸⁾, und wie sie ist auch nicht theologischen Inhaltes die Vermahnung an die Eidgenossen zu Schwyz, 1522¹¹⁹⁾, und die Vorrede zur Pindar Ausgabe 1526¹²⁰⁾. Zudem treten hier, wo es um dogmatische Feststellungen ging, die Exegetica in den Hintergrund: außer den schon genannten auch das Enchiridion Psalmorum¹²¹⁾ und die Expositio in Jacobum¹²²⁾. Aus zeitlichen Gründen sind in der Liste die Annotationen zur evangelischen Geschichte und zu etlichen Paulusbriefen, außer Betracht geblieben, und auch die Expositio Christianae fidei, die Bullinger 1536 herausgegeben hat, wird bei Abfassung des Verzeichnisses noch nicht vorgelegen haben. Die Übersetzungen und die Teilausgaben fallen hierbei auch weg. Damit bleiben weniger als 20 Schriften übrig, die in dem Kataloge keine Aufnahme gefunden haben.

Von den dogmatisch zusammen- und abschließenden Werken wird man am meisten das systematisch einheitlichste und innerlich umfassendste vermissen, de providentia Dei, Philipp von Hessen gewidmet, F. 94, aus Zwinglis Spätzeit. Doch mag es durch die auch im (ausgearbeiteten) Drucke beibehaltene Bezeichnung als Sermo zurückgeschoben worden sein.

Unter den eigentlich reformatorischen fällt wegen ihrer reformatorischen Zusammenfassung und wegen ihrer Schärfe auf das Fehlen des Apologeticus Archeteles¹²³⁾, 1522, auch der Schrift über den Aufruhr (gegen die Verweltlichung der Kirche und mit den Grundlagen für soziale Neuordnung), 1524¹²⁴⁾, während die „Christliche Einleitung an die Seelsorger“ vom Jahre zuvor mehr praktischen, kirchlich-seelsorgerlichen Charakter hat¹²⁵⁾. Erbaulich-praktischer Art ist auch die vorausgegangene (1522) Predigt „von der ewig reinen Magd Maria“¹²⁶⁾. Auch aus den Verhandlungen über das Abendmahl

¹¹⁷⁾ S. Anm. 56.

¹¹⁸⁾ F. 27, CR 90, S. 103 ff.

¹¹⁹⁾ F. 2, CR 88, S. 165 ff.

¹²⁰⁾ F. 61, CR 91, S. 867 ff.

¹²¹⁾ F. 102, Sch. V, S. 297 ff.

¹²²⁾ Die folgenden Annotationen s. S. 160, Anm. 47,

¹²³⁾ F. 5, CR 88, S. 256 ff.

¹²⁴⁾ F. 42, Welche Ursach geben zu Aufruhr, CR 90, S. 374 ff.

¹²⁵⁾ F. 23, CR 89, S. 628 ff.

¹²⁶⁾ F. 7, CR 88, S. 391 ff.

fehlt manches: die *Responsio brevis de eucharistia* (der Brief an Edlibach mit der Widerlegung der gegnerischen Argumente 1526¹²⁷), der zweite Brief nach Eßlingen¹²⁸), besonders drei der Schriften gegen Luther, 1527/28, gegen seine Predigt wider die Schwärmer¹²⁹), „Daß diese Worte: das ist ... ewiglich den alten Sinn haben werden“¹³⁰), und über Luthers Buch „Bekenntnis“ genannt¹³¹). Dazu Zwinglis Vorrede zu Schwenckfelds Schrift über das Abendmahl (gegen die leibliche Gegenwart Jesu im Brote)¹³²).

Anderes hat es mit reformatorischen Einzelakten und persönlichen Daten zu tun; doch greifen einige dieser Schriften in das allgemeiner Bedeutende über: die scharfe Kritik an Papst Hadrians VI. Versprechungen einer Reformation in der Flugschrift von 1522¹³³). Die Entschuldigung etlicher Artikel, 1523, F. 13, gibt eine Rechtfertigung vor der Tagsatzung in Bern¹³⁴); die Antwort über die Schrift Gebwilers, 1524, F. 26, ist nur ein Vorwort zu Hans Füßlis Widerlegung der Rechtfertigung des Marienkultes¹³⁵); die Unterrichtung, wie man sich vor Lügen hüten soll, F. 29, ist eine persönliche Verwahrung gegen falsche Nachreden, die über ihn verbreitet wurden¹³⁶). Die Epistel an Gynoräus in Augsburg, F. 73, läßt sich über Eck, Faber und Hubmaier aus¹³⁷), und die — ebenfalls lateinischen — an Sebeville, 1523, F. 24, und an Frosch in Augsburg, 1524, F. 28, haben persönlich ermunternden Charakter¹³⁸).

Es fällt sehr auf, daß die Schriften gegen Faber aus der Zeit der Badener Disputation alle weggelassen sind, F. 64, 65, 68, 70¹³⁹).

Schon hieraus wird man schließen können, daß nicht der Wiener Bischof der Verfasser dieses Verzeichnisses ist. Erwägt man, daß die Schriften Zwinglis, die in den 404 Artikeln ausdrücklich angeführt werden, hier so gut wie vollständig aufgenommen sind und daß weit aus die Mehrzahl der gerade gegen den Ingolstädter Professor gerichteten Kundgebungen hier ihren Platz gefunden haben, nimmt man besondere Übereinstimmungen wörtlichen Charakters ins Auge, wie die

¹²⁷) F. 71, CR 92, S. 342 ff.

¹²⁸) F. 74, CR 92, S. 419 ff.

¹²⁹) F. 79, Sch. II, 2, S. 1 ff.

¹³⁰) F. 82, Sch. II, 2, S. 16 ff.

¹³¹) F. 86, Sch. II, 2, S. 94 ff.

¹³²) F. 87, Sch. II, 3, S. 22 f.

¹³³) F. 8, CR 88, S. 434 ff.

¹³⁴) CR 88, S. 574 ff.

¹³⁵) CR 90, S. 90 f.

¹³⁶) CR 90, S. 136 ff.

¹³⁷) CR 95, S. 700 ff.

¹³⁸) CR 95, S. 142 ff., 197 ff.

¹³⁹) CR 92, S. 43 ff., 115 ff.,

262 ff., 290 ff.

Bemerkung über das Noviziat Zwinglis bei den Dominikanern, so wird man allein schon hieraus folgern dürfen, daß auch diese Zusammenstellung auf den bedeutendsten Gegner der deutschen Reformation, Luthers wie Zwinglis zurückgeht. Das wird auch durch die Prüfung der anderen Teile dieses Index librorum Lutheranorum bestätigt. In ihnen tritt ebenfalls ganz auffällig die polemische Literatur gegen Eck hervor: bei Luther und Melanchthon, bei Karlstadt und Hubmaier und Regius, und unter den „*Invectivae contra Pontificem, studia et privatas personas*“ stehen mit verschiedenen Schriften gegen Ingolstadt die Satiren untereinander: *Eckius dedolatus*, *Eckius monachus*, *Eckius coctus*. Im Blick auf die Abfassung dieser Verzeichnisse durch Eck ist auch an die Arbeitsaufgaben zu erinnern, die der Verfasser der *Praeparatoria concilii* Eck zugeordnet hat¹⁴⁰): er solle von Rom aus veranlaßt werden, die Häresien Luthers, Zwinglis, Ökolampads und ihrer Anhänger zusammenzustellen, ihre Irrtümer in den Bibelübersetzungen in eine Übersicht zu bringen, und drittens: „*ut suos et aliorum Catholicorum, etiam Lutheranorum libros comparet et secum in Italiam tempore concilii ferat*“. Man wird auch noch ein anderes erschließen mögen. Eck hat seine literarischen Arbeiten an Fabri geschickt in der Erwartung, daß dieser sie aus Eigenem ergänze. Fabri aber, der viel und oft rein äußerlich kompilatorisch arbeitet, hat das, trotzdem sein eigener, einst mit großem Eifer zusammengestellter und exzerpiertes literarischer Bestand auch in Zwinglischriften sehr ansehnlich war, nicht für nötig gehalten. Er hat Ecks „*Index*“ unverändert weitergegeben, nur der „*Catalogus*“ ist um einiges vervollständigt worden. Wohl aber hat er Ergänzungen nach anderer Seite vorgenommen: den Eckschen Schriften fügt er ein Verzeichnis der Schriften von sich und von Cochleus bei, und mit ihnen zusammen setzt er der Gesamtübersicht der reformatorischen Literatur Deutschlands das gesammelte gegenreformatorische Schriftwerk nicht nur deutscher Herkunft (in mehr als 300 Titeln) samt dem Personenbestand der deutschen katholischen Gelehrten mit verschiedenen ergänzenden Listen zur Seite¹⁴¹). Daraus erklärt sich auch, daß gerade die Fabri persönlich angehenden Schriften Zwinglis weggeblieben sind; es fehlen auch andere, die er

¹⁴⁰) Concil. Trident. I. c. S. 55.

¹⁴¹) In der „*Christenlichen Beweysung*“ gegen Zwingli sind z. B. F. 5 (der Archeteles), F. 7 (die Predigt von der ewig reinen Magd Maria) und F. 42 (über die Ursachen zu Aufruhr) angegeben und ausgezogen.

selber anderweitig gegen ihn verwertet hat, und auch sonstige Lücken werden damit begreiflich ¹⁴²⁾).

Immerhin ist doch sehr beträchtlich, was hier aus Zwinglis Werk zusammengefügt ist. Die Zahl der in den 404 Artikeln bezeichneten Schriften ist jetzt verdreifacht. Überblickt man diese Sammlung nicht vom bibliographischen, sondern vom sachlichen Gesichtspunkte, insbesondere von dem aus, unter dem sie angelegt worden ist, dem dogmatisch-polemischen, so wird man nicht nur das Wichtigste hier beieinander sehen, sondern man wird sagen können, zumal wenn man die mancherlei, in der reformatorischen Auseinandersetzung unausbleiblichen Wiederholungen überschlägt, daß in dem hier gezogenen Umkreise von den bestimmenden Gedanken und Daten der schöpferischen Mission Zwinglis nichts Wichtiges fehlt ¹⁴³⁾).

Damit tritt an einer besondern Stelle wieder deutlich heraus, wieviel deutscher kirchlicher Eifer und hingebende deutsche gelehrte Arbeit auch an der größten katholischen Gesamtaktion des sechzehnten Jahrhunderts beteiligt gewesen sind, wieviel sie der römischen Neugrundlegung der mittelalterlichen Kirche vorgearbeitet und in welchem Umfange sie auch das Werk des Schweizer Reformators hierbei eingefügt haben.

¹⁴²⁾ Die „Libri in Lutherum“, Zeitschr. für Kirchengeschichte a. a. O. S. 83 ff., vereinigen verschiedene Kompilationen. Cochleus ist besonders häufig verwertet, auch Fabri tritt hervor, und diesen erkennt man als Redaktor in verschiedenen der Verzeichnisse. Eck ist an diesen Fabrischen Listen nicht beteiligt gewesen, in den „Libri in Lutherum“ ist er nicht ein einziges Mal genannt.

Dafür ist in diesen Listen die Polemik gegen Zwingli verzeichnet, s. in der Ztschr. f. Kirchengesch. a. a. O. die verschiedenen Titel der Schriften von Eck, S. 92, Emser, S. 83, 87; Fabri, S. 84, 87, 92 f.; Murner, S. 87. Eck hatte in seinem „Index“ auch Bugenhagens Schriften gegen Zwingli aufgenommen. Unter den „Libri in Lutherum“ ist, was insbesondere noch auf Fabri als Verfasser weist, auch eine reformatorische Kundgebung eingereiht, a. a. O. S. 83: die „Responsio Thuricensium“ (an den Bischof von Konstanz), F. 31, s. o. Anm. 14; und ebenda „Helvetii ad Bernenses“, S. 88, wird wohl als die „Entschuldigung etlicher Artikel an die Tagsatzung in Bern“ zu verstehen sein, F. 13, s. o. S. 8.

¹⁴³⁾ Hier am Schlusse erfülle ich die Pflicht des Dankes an die Vatikanische Bibliothek für die Benützung des Cod. Vat. lat. 3919, an die Bayerische Staatsbibliothek für die abermalige Überlassung der Handschrift der 404 Artikel Ecks, ferner an die Zentralbibliothek in Zürich, die Kantonsbibliotheken in Chur und Luzern und an die Luzerner Bürgerbibliothek für die Förderung bei der Fertigstellung dieses Aufsatzes. Man wird auch leicht erkennen, wieviel ich Staehelins Zwingliographie verdanke und ebenso der Fortsetzung seiner Arbeit in Kenntnis, Bearbeitung und Forschung über den Reformator durch den Mann, zu dessen Ehren die vorausstehenden Ausführungen geschrieben sind.